## 11. Änderungsatzung der Marktgebührensatzung (-MGebS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom xx.xx.2022

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153/BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 2 und 7 Abs. 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175/BS 610-10), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt.

Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt 2022 wird zu Beginn des Marktes am 21.11.2022 fällig.

§ 2

Die Anlage gemäß § 6 wird in Buchstabe C Nr. 3 wie folgt geändert:

C)	Spezialmärkte	
3.	Weihnachtsmarkt	Für die Dauer der
		Veranstaltung
		Euro
3.1	Imbiss- und Ausschankbetriebe aller Art	409,50 / Ifdm
3.3	Süßwarenstände	243,00 / Ifdm
3.4	Verkaufsstände aller Art	58,50 / Ifdm
3.5	Unterstand/Durchgang	58,50 / Ifdm
3.6	Großer Tisch	52,50 je Tisch
3.7	Jeder weiterer kleiner Stehtisch (2 pro einem	Keine Gebühr
	großen Tisch sind zugelassen)	
3.8	Karussells, Eisenbahnen usw.	1.942,50
3.9	Ponybahn	681,00
3.10	Abfall und Strom für Imbissgeschäfte	252,00
3.11	Abfall und Strom für Ausschankbetriebe und	199,50
	Süßwarenstände	
3.12	Abfall und Strom für Verkaufsstände, Unter-	100,50
	stände / Durchgänge sowie Karussells usw. und	
	Ponybahnen	
3.13	Werbekosten	10 % der Grund-
		miete
3.14	Leihhütte 3 x 2 m incl. Auf- und Abbau	147,00
		Pro Veranstal-
		tungstag
		Euro
3.15	Hobbyhütten 3 x 2 m (keine weiteren Kosten)	10,50

§ 3

## § 9 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.01.2020 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ) Frankenthal, den

Martin Hebich Oberbürgermeister

## Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.